



Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2019

Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05. September 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	147.980.300 EUR
Gesamtaufwendungen	147.980.300 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	17.296.500 EUR
Gesamtausgaben	17.296.500 EUR

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 5.900.000 EUR geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 13.630.000 EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 4.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält folgende genehmigungspflichtige Bestandteile: Genehmigungspflichtiger Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2019 ist der veranschlagte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen i. H. v. 5.900.000 EUR und der Teilbetrag i. H. v. 10.100.000 EUR der insgesamt i. H. v. 13.630.000 EUR festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen. Insgesamt sind in den Jahren 2019 bis 2021 Kreditaufnahmen in Höhe von 16.000.000 EUR vorgesehen.

Die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 29.11.2018 Az.: 206.5.2-10210/de4skd/wp2019.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

28.01.2019 bis zum 05.02.2019

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau, Sekretariat der Betriebsleitung, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) → Für Bürger → Stadt & Bürger → Presse und Publikationen → Haushaltssatzung 2019 zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2019 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 06.12.2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Die Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau wurde am 05.12.2018 im Stadtrat beschlossen sowie vom Landesschulamt Sachsen-Anhalt bestätigt und kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter der Rubrik 'Bildung und Freizeit'/'Bildung und Schulentwicklung'/'Schulentwicklungsplanung oder im Amt für Bildung und Schulentwicklung, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 510 zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Änderung der Grundschulbezirke betrifft die folgenden Schulbezirke:

- „Grundschule am Luisium“,
- Friederikenschule – Grundschule,
- Grundschule „Am Akazienwäldchen“,
- Grundschule „Geschwister Scholl“,
- Grundschule „Kreuzberge“,
- Grundschule „An der Heide“ und
- Grundschule „Zoberberg“.

Die Satzung wird weiterhin an das aktuelle Straßenverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau angepasst.

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 450 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Vorauszahlungsbescheiden zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr **2019** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Gewerbesteuerschuldner, deren Bemessungsgrundlagen für die Vorauszahlungen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr **2019** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung **2019** wird nach § 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der derzeit gültigen Fassung – mit den in den zuletzt erteilten Vorauszahlungsbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig.

Werden Vorauszahlungsbescheide zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr **2019** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Steuerpflicht für Gewerbesteuervorauszahlungen neu begründen, der Gewerbesteuerschuldner wechseln oder sich die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer



erworauszahlungen ändern, werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide zur Gewerbesteuer-Vorauszahlung erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 06.12.2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 % und der Grundsteuer B auf 495 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2019** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge/Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2019** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer **2019** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2019 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2019 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig. Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2019** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden

durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 06.12.2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die jährlichen Hundesteuerbeträge **ab** dem Kalenderjahr **2011** festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| a) | für den ersten Hund | 90,00 EUR |
| b) | für den zweiten Hund | 180,00 EUR |
| c) | für jeden weiteren Hund | 192,00 EUR |
| d) | für jeden Kampfhund | 700,00 EUR |
| e) | für jeden gefährlichen Hund | 700,00 EUR |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2019** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2019** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer **2019** wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2019 fällig.

Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08.11.2010 und der 2. Änderung vom



09.12.2014 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr **2019** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 06.12.2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 5. Dezember 2018

Haushaltssolidierungskonzept 2019 und Folgejahre einschließlich Änderungen

Haushaltssatzung 2019 einschließlich Änderungen

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau

Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2017

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Jahr 2019

2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungssatzung) vom 19.10.2009

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2019 bis 2021

2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

3. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung) vom 19.10.2009

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) für das Jahr 2017

Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Maßnahmebeschluss zur allgemeinen und energetischen Sanierung des Hortes Waldwichtel im Rahmen STARK III plus EFRE

Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Kalkulation der Entgelte für die dezentrale Abwasserentsorgung

Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

Unternehmensangelegenheiten - Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau für Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Dessau-Roßlau in städtischen Unternehmen

Genehmigung der außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Umsatzsteuer des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau-Roßlau für die Jahre 2013 - 2017 und für das Jahr 2018

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im DK 5913 - Leistungen der Jugendhilfe

Gestaltung der Eintrittspreise und Entgelte der Bäder Sportbad Dessau, Gesundheitsbad und Erlebnisbad Roßlau

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau - eine Initiative von Stadt und Sparkasse Auslobung 2019

Kleingartenkonzept Dessau-Roßlau

Sozialräume in Dessau-Roßlau

Änderung der Anlagen 1 und 2 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau - Fachplan "Kindertagesbetreuung 2020" - Aktualisierung der mittelfristigen Bedarfsprognose

Neuer Markenauftritt für Dessau-Roßlau

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners des Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser- und Katastrophenschutz



Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 05.12.2018

Rechtsangelegenheiten - Abschluss eines Vergleichs
Grundstücksangelegenheit - Zustimmung zum Verkauf
eines bebauten Grundstücks in Roßlau – Waldstraße; Er-
teilung einer Belastungsvollmacht

Maßnahmebeschluss zum Ersatz und zur Aufrüstung der
vorhandenen Röntgenanlage

Neuvergabe der Dienstleistungskonzession für ein ex-
klusives Werberecht auf öffentlichen Flächen der Stadt
Dessau-Roßlau

2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungssatzung) vom 19.10.2009

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Lan-
des Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA
S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 8, 9, 11 und
45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das
Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl.
LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom
22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat in seiner
Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderung zur Satzung über
die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt
Dessau-Roßlau beschlossen:

I.

Im Satzungstext werden folgende Änderungen vorgenom-
men:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

° § 2 (2) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Stra-
ßenverzeichnis gem. Anlage

1 - 9 nach Maßgabe der Verkehrsbelastung und dem Ver-
schmutzungsgrad in **9**

Reinigungsklassen eingeteilt:

- Reinigungsklasse 1 und 2 gilt für Straßen des innerörtli-
chen Verkehrs, wie Verbindungsstraßen, Geschäftsstra-
ßen und Straßen mit besonders hohem Verkehrsauf-
kommen
- Reinigungsklasse 3 und 4 gilt für Bundesstraßen und
Hauptverkehrsstraßen mit teilweise überörtlichem Ver-
kehr
- Reinigungsklasse 5 gilt für gemischt genutzte Straßen
des innerörtlichen Verkehrs, teilweise mit eingeschränk-
ter Reinigungsfähigkeit bzw. Sonderbedingungen und
Parkplätze
- Reinigungsklasse 6 gilt für Fußgängerzonen sowie
gleichgestellte Straßen, Plätze und Fußwege
- **Reinigungsklasse 7** gilt für Geschäftsstraßen mit über-
breiten Gehwegen
- Reinigungsklasse **8** gilt für die Reinigung der Innensei-
ten von Verkehrsinseln
- Reinigungsklasse **9** gilt für Anliegerstraße

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

° Die Reinigungsklasse 1-6 bleiben unverändert.

° **Reinigungsklasse 7 2-mal wöchentlich (Fahrbahn u.
Radwege) und 3-mal
wöchentlich(Gehwege)**

° **Reinigungsklasse 8 8-mal im Jahr**

° **Reinigungsklasse 9 14-tägig** – wird neu aufgenommen
§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf den in den Anlagen **1 - 8** zur Straßenreinigungssat-
zung aufgeführten öffentlichen
Straßen obliegt der Stadt in der

- Reinigungsklasse 1, 3, 6 u. **7**: die Reinigung der Fahr-
bahnen, Radwege und

Gehwege sowie der Winterdienst an Gehwegen,
Fußgängerüberwegen und –querungen (siehe
Winterdienstsatzung)

- Reinigungsklasse 2, 4, 5: die Reinigung der Fahrbahnen,
Radwege und öffentlichen

Parkplätze sowie der Winterdienst an
Fußgängerüberwegen und –querungen (siehe
Winterdienstsatzung)

- Reinigungsklasse **8**: die Reinigung der Innenseiten der
Verkehrsinseln

° Der § 4 Abs. 1 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

- Reinigungsklasse **9**

Die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der
Straße – einschließlich Begleitgrün und Parkplätze (Park-
buchten)

- Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen
bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert,
sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt
– ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu rei-
nigenden Fahrbahn.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des **§ 8 Abs. 6 Kommunalver-
fassungsgesetzes für das**

**Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014,
GVBl. LSA S. 288), in der jetzt**

geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrläs-
sig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 **der
Satzung** im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten nicht
erfüllt.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu
5.000,00 EUR geahndet werden.

II.

Im Straßenverzeichnis werden folgende Änderungen vorge-
nommen:

Anlage 2/Reinigungsklasse 2 (Reinigung der Fahrbahn 1-mal
in 14 Tagen)

- ° „**Am Junkerswerk**“ – wird aufgenommen
- ° „Am Heidepark“ – wird ersetzt durch:
„**Am Heidepark, zwischen Ölpuhlallee und Lukoer
Str.**“
- ° „**Daheimstr., von Kabelweg bis Lutherstr.**“ – wird auf-
genommen
- ° „**Südstr., Dessau**“ – wird aufgenommen

Anlage 3/Reinigungsklasse 3 (Reinigung Fahrbahn und Geh-
wege 1-mal wöchentlich)

- ° „Schloßplatz, außer Zerbster Str. bis Beginn Marienkir-
che“ - wird ersetzt durch
„**Schloßplatz, außer Zerbster Str. bis Beginn Marien-
kirche und Abzweig hinter Johannbau**“



- „Kavalierstr., außer Kavalierstr. Nr. 20 u. 22 u. gesamter Innenhof, eingeschl. durch H.-Nr. 42-84“ – wird ersetzt durch
„Kavalierstr., v. Friedrichstr. bis Zerbster Str., außer Nr. 20 u. 22“

Anlage 4/Reinigungsklasse 4 (Reinigung der Fahrbahn 1-mal wöchentlich)

- „**Helmut-Kohl-Str.**“ – wird aufgenommen
Anlage 7/Reinigungsklasse 7 (Reinigung 3-mal wöchentlich Gehwege, 2-mal wöchentlich Fahrbahnen)
- „**Kavalierstr., v. Askanische Str. bis Friedrichstr. einschl. Mies-van-der-Rohe-Platz, außer gesamter Innenhof eingeschl. durch H.-Nr. 42-84**“ – wird aufgenommen

Anlage 8/Reinigungsklasse 8 (Reinigung Innenseiten der Verkehrsinseln 8-mal im Jahr)

- „**Alte Landebahn**“ – wird aufgenommen
- „**Auenweg**“ – wird aufgenommen
- „**Brauereistr.**“ – wird aufgenommen
- „**Damaschkestr., Dessau**“ – wird aufgenommen
- „**Ernst-Zindel-Str.**“ – wird aufgenommen
- „**Große Schaftrift**“ – wird aufgenommen
- „**Handwerkerstr.**“ – wird aufgenommen
- „**Heidestraße, Dessau**“ – wird aufgenommen
- „**Helmut-Kohl-Str.**“ – wird aufgenommen
- „**Kochstedter Kreisstr.**“ – wird aufgenommen
- „**Königendorfer Str.**“ – wird aufgenommen
- „**Kreuzbergstr.**“ – wird aufgenommen
- „**Magdeburger Str.**“ – wird aufgenommen
- „**Mainstr.**“ – wird aufgenommen
- „**Neuenhofenweg**“ – wird aufgenommen
- „**Oranienbaumer Chaussee**“ – wird aufgenommen
- „**Schlagbreite**“ – wird aufgenommen
- „**Seelmannstr.**“ – wird aufgenommen
- „**Tornauer Weg**“ – wird aufgenommen
- „**Wolfener Chaussee**“ – wird aufgenommen
- „**Zum Gänsewall**“ – wird aufgenommen

Anlage 9/Reinigungsklasse 9 (keine maschinelle Reinigung – Anliegerpflicht)

- „**Am Heidepark, zwischen Ölpfuhlallee und Bräseiner Weg**“ – wird aufgenommen
- „**Daheimstr.**“ – wird ersetzt durch
„Daheimstr., außer von Kabelweg bis Lutherstr.“
- „**Hahnepfalz**“ – wird ersetzt durch
„Hahnepfalz, außer Grauer Steinhau bis Haidelausiger Weg“
- „**Schloßplatz, Abzweig hinter Johannbau**“ – wird aufgenommen
- „**Weg zwischen Mariannenstr. und Akazienwäldchen**“ – wird aufgenommen
- „**Weg zwischen Coswiger Str. und Dessauer Str.**“ – wird aufgenommen
- „**Weg zwischen Der Wall und Coswiger Str.**“ – wird aufgenommen
- „**Weg zwischen Rabestr. und Flössergasse**“ – wird aufgenommen
- „**Weg zwischen Muldstr. und Flössergasse**“ – wird aufgenommen

III. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 07.12. 2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

3. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung) vom 19.10.2009

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

I.

Im Satzungstext werden folgende Änderungen vorgenommen:

◦ § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Auf den in den Anlagen **1 - 7 und 9** aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den
- Reinigungsklassen 1, 3, 6 **und 7** auf Fußgängerüberwegen und –querungen sowie Gehwegen
 - Reinigungsklassen 2, 4, 5 auf Fußgängerüberwegen und –querungen

◦ § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Auf den in den **Anlagen 1 – 7 und 9** aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den Reinigungsklassen 2, 4, 5, **9**
- der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist.

◦ § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung**, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt.



° § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

II.

Im Straßenverzeichnis für den Winterdienst auf Fahrbahnen – Dringlichkeit I wird folgende Änderung vorgenommen:

° Helmut-Kohl-Str. – wird aufgenommen

III.

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung über den Winterdienst tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 07.12.2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) vom 01.01.2019

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsabschluss
- § 4 Entwässerungsantrag
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Abnahme

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

- § 7 Grundsätze und Benutzungsbedingungen

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

- § 8 Anschlusskanäle
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Betrieb von Vorbehaltungsanlagen

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Bau und Betrieb von dezentralen Abwasseranlagen
- § 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Beseitigung alter Anlagen
- § 17 Technische Bedingungen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 19 Indirekteinleiter-Kataster
- § 20 Haftung
- § 21 Verjährung
- § 22 Vertragsstrafe

Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen

- § 23 Grundsätze
- § 24 Bemessungsgrundlagen
- § 25 Zahlungspflichtiger
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 28 Abrechnung, Preisänderungen
- § 29 Abschlagszahlung
- § 30 Sicherheitsleistung
- § 31 Stundung und Ratenzahlung
- § 32 Aufrechnung

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 33 Laufzeit der Verträge und Kündigung
- § 34 Einstellung der Entsorgung
- § 35 Änderungsklausel, Bekanntmachung
- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 Sondervereinbarungen

Anhang

- I. Mindestanforderungen
- II. Preisliste
- III. Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt
- IV. Laborpreise

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau, nachstehend Stadt genannt, bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter.

Dabei erfolgt nachstehende Aufgabenverteilung:

- a) Die „DESWA GmbH“ betreibt nach Maßgabe der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau und der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte „ABE“, als rechtlich selbstständige Einheit die öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Stadt.
- b) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erfolgt im Stadtgebiet durch die DESWA GmbH bzw. ein von ihr beauftragtes drittes Unternehmen.
- c) Die „Dessauer Kläranlagen GmbH“ betreibt ebenfalls als rechtlich selbstständige Einheit die zentrale Kläranlage der Stadt und führt die Reinigung der Abwässer, die ihr von der DESWA GmbH und anderen Einleitern zugeführt werden, durch.

(2) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Benutzern der Entwässerungsanlagen und der DESWA GmbH bzw. der Kläranlagen GmbH.

(3) Die ABE basieren auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WGLSA) § 78, Abwasserbeseitigungspflicht als Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.
- WGLSA § 78, Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des BGB.



§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die in der Satzung festgelegten Begriffsbestimmungen werden in den ABE mit derselben Bedeutung verwendet.
- (2) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser ABE folgende Bedeutung:
- Benutzer** sind die im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
 - Anschlusskanal** ist die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze (unter Umständen auch die Gebäudeaußenkante)
 - Kanal** ist in der Regel die in der Straße verlegte Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden.
 - Revisionschacht** ist die Anlage zur Überprüfung des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage.
Revisionschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis zur Oberkante des Geländes hochgezogen und mit DIN- gerechten Abdeckungen versehen.
 - Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
 - Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
 - Indirekteinleiter** sind Abwassereinleiter, vor allem Industrie- und Gewerbebetriebe, die ihr Abwasser nicht direkt, sondern über die öffentliche Kanalisation und Kläranlagen in ein Gewässer einleiten.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistung zustande und setzt eine schriftliche Anschlussgenehmigung der DESWA GmbH voraus. Bei Neuanschlüssen oder Veränderungen ist die Freigabe mittels Abnahmeprotokoll für die Einleitung erforderlich.
- (2) Ist der Benutzer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Vertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Entwässerungsbetrieb wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Entwässerungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.
- Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der DESWA GmbH auch für die übrigen Eigentümer wirksam.
- Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (3) Die DESWA GmbH ist verpflichtet, jedem neuen Benutzer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden ABE einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten auszuhändigen.
- (4) Antragsformulare für die Herstellung von Anschlusskanälen stellt die DESWA GmbH bereit.
- (5) Beim Abschluss von Indirekteinleiterverträgen können von diesen ABE abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4 Entwässerungsantrag

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der DESWA GmbH ist einzuholen für:
- den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,
 - die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach den jeweils rechtsgültigen Normen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
 - für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
 - wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
 - die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung oder Feuerungsanlagen,
 - die Einleitung von Grundwasser,
 - die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Anlagen.
- (2) Die Genehmigung des Amtes für Umwelt und Naturschutz „Untere Wasserbehörde“ der Stadt ist einzuholen für dezentrale Abwasseranlagen:
- Errichtung von abflusslosen Sammelgruben sowie dem Übergabeschacht vorgeschalteter Absetzgruben,
 - Errichtung vollbiologischer Kläranlagen mit Ablauf zur Versickerung oder in einen Vorfluter sowie bei Errichtung von Mehrkammerausfallgruben mit nachgeschalteter Verrieselung,
 - Förderung von Grundwasser und dessen Ableitung,
 - Versickerung von Niederschlagswasser mittels einer Anlage nach DWA-Arbeitsblatt 138 bzw. Ableitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter.
- (3) Die DESWA GmbH entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über Entwässerungsanträge erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen. Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die DESWA GmbH ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- Die Genehmigung nach dieser ABE ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.



Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzung sind der DESWA GmbH schriftlich mitzuteilen. Die DESWA GmbH entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungs-genehmigungen erforderlich sind.

(4) Das Antragsformular ist als Formblatt unter www.dvvdessau.de abzurufen oder wird in den Kundenzentren bereitgestellt.

Es muss der DESWA GmbH mindestens einen Monat vor geplantem Herstellungsbeginn eingereicht werden. In den Fällen des § 4 (1) Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Die DESWA GmbH erteilt auf Anfragen Auskunft über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Die Antragsteller sind verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen, soweit die Lage nicht bekannt ist.

(5) Die DESWA GmbH kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.

(6) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung erfolgt ebenfalls mittels Formblatt durch die DESWA GmbH auf der Grundlage dieser ABE und des vorliegenden schriftlichen und vollständigen Entwässerungsantrages (siehe § 4 (3)).

(2) Die Bestimmungen dieser ABE gelten auch für Bauvorhaben des Bundes, des Landes und der Kommune.

Sie gelten auch für privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wie z.B. Wohnungsbaugesellschaften o.a.

§ 6 Abnahme

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (1) bedürfen, werden durch die DESWA GmbH abgenommen. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der DESWA GmbH rechtzeitig – mindestens jeweils 3 Tage vorher – anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (2) bedürfen, werden von der unteren Wasserbehörde abgenommen.

Die Abnahme der Anlage ist mindestens 1 Woche vorher anzumelden.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen prinzipiell erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden.

Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zu stellen, soweit dies zumutbar ist.

(4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

§ 7 Grundsätze und Benutzungsbedingungen

(1) Das Betreten und Bedienen der öffentlichen Abwasseranlagen und das Arbeiten an diesen Anlagen ist nur den Bediensteten der DESWA GmbH oder den von dieser Beauftragten erlaubt.

Dies betrifft insbesondere die Entfernung von Schachtabdeckungen, Einlaufrosten, Reinigung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen, Kanalbegehungen, Verschließen von Abflüssen, Probenahmen, Reparatur- und Sanierungsarbeiten u.ä..

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die folgenden Benutzungsbedingungen:

(2.1) In öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a.) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
- b.) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können;
- c.) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- d.) giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden;
- e.) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen;
- f.) die Abwasserreinigung, die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers oder die Schlammabreinigung über das allgemeine Maß erschweren und durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind;

Hierzu gehören insbesondere:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehricht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Pappe, Hygieneartikel oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Carbide, (welche Acetylen bilden), Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid;

(2.2) Abwasser mit nachfolgend aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl u.a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und genetisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.

(2.3) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anhang I ist Bestandteil dieser ABE.

(2.4) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nichthäusliche Abwässer an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit



anderen Betriebswässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.

(2.5) Die Mindestanforderungen des Anhanges I oder die maßgeblichen Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(2.6) Die DESWA GmbH kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen.

(2.7) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen der Anhänge oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.

(2.8) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

(2.9) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.

(2.10) Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb von zugelassenen Waschplätzen und Waschhallen nur unter folgenden Prämissen gestattet:

- auf Straßen und Plätzen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und deren Belag kein Versickern von verschmutztem Wasser in den Untergrund zulässt (Beton, Asphalt u.ä.).

Hierbei hat die Wäsche nur von Hand, mit klarem Wasser und ohne Zusatz von Reinigungsmitteln zu erfolgen. Eine Reinigung von Kraftfahrzeugen bei Straßenbelägen wie Pflaster, Gehwegplatten, Rasengitterplatten, Verbundsteinen, Öko-Pflaster, u.ä. ist nicht gestattet.

(2.11) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.

(2.12) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), ist das Amt für Brand-Katastrophenschutz und Rettungsdienst bzw. die Berufsfeuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlassen die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 62(3) WHG.

(2.13) Die DESWA GmbH kann in Abstimmung mit der Stadt festlegen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

§ 8 Anschlusskanäle

(1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlusskanal erhalten. Ausnah-

men sind nur mit Genehmigung der DESWA GmbH zulässig.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die DESWA GmbH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Anschlussnehmer an einem gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.

(3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen gemäß Absätze 4 und 6 bestimmt die DESWA GmbH.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend den jeweils rechtsgültigen Normen herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den Eigentümern zu unterhalten. Kommen die Grundstückseigentümer nach Aufforderung der DESWA GmbH ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so lässt die DESWA GmbH auf Kosten der Grundstückseigentümer die Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen herstellen.

(5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der DESWA GmbH oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt.

(6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls saniert. Sanierung bedeutet die Wiederherstellung des Soll-Zustandes schadhafter Kanalisation durch technische Veränderungen unter Erhalt ihrer Substanz bis zu einer Länge von maximal 1,5 m. Hierzu gehören Beschichtungsverfahren, Relining, Abdichtverfahren und Reparaturen. Maßnahmen, die diesen Umfang übersteigen, sind gemäß § 23 zu behandeln. Die Kosten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze trägt die DESWA GmbH, im privaten Bereich der jeweilige Grundstückseigentümer des zu entwässernden Grundstücks. Sind Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen auf dem Grundstück nicht vorhanden, so haben die Grundstückseigentümer dies nach den jeweils rechtsgültigen Normen durch Fachbetriebe herstellen zu lassen.

(7) Bei Errichtung von Vakuum- oder Druckentwässerungen wird der Hausanschlussschacht dem öffentlichen Bereich zugeordnet. Die Instandsetzung des Schachtes obliegt der DESWA GmbH. Bei Störungen, die durch den Grundstückseigentümer verursacht werden (Ableiten von nicht abwassertypischen Bestandteilen), wird der Reparaturaufwand dem Grundstückseigentümer berechnet. Störungen auf Grund technischer Defekte sowie der Aufwand für planmäßige Instandhaltungen gehen zulasten der DESWA GmbH. Für die Errichtung des Schachtes werden gemäß § 23 ABE Kosten berechnet.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN/EN-Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser ABE herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.



(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Entwässerungsbetrieb die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Bis zur Abnahme durch die DESWA GmbH dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Danach hat eine erneute Abnahme zu erfolgen.

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN/EN 1610 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die DESWA GmbH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Benutzer zu erfolgen. Der Benutzer ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem Benutzer zu tragen. Der Abnahmeschein befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Entwässerungsbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Benutzers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA GmbH durchzuführen.

Der Benutzer ist ebenfalls verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der DESWA GmbH auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Zur Ausführung von Maßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 2 ist dem Benutzer eine angemessene Frist zu setzen.

Die Anpassungsmaßnahmen sind entsprechend Abs. 2 und 3 abzunehmen.

(6) Schmutzwasserleitungen sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z.B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme schriftlich nachzuweisen und bei Anfall von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 2.2) in Abständen von 10 Jahren zu wiederholen.

Die Kosten trägt der Benutzer.

(7) Revisionsöffnungen (Reinigungsöffnungen) sind im Gebäude in Falleitungen unmittelbar vor dem Übergang zur Sammel- und Grundleitung einzubauen. Weitere Revisionsöffnungen innerhalb von Sammel- und Grundleitungen sind nach den jeweils rechtsgültigen Normen vorzusehen.

§ 10 Überwachung der

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der DESWA GmbH oder Beauftragten der DESWA GmbH ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder

zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die DESWA GmbH oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder das einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei Überschreiten von Grenzwerten ist die Untersuchung kostenpflichtig.

Die Kosten für die Untersuchung sind dem Preisblatt zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und sind auf Verlangen des Entwässerungsbetriebes zu öffnen.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene wird mit +0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt. Unterhalb dieser Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gemäß den jeweils rechtsgültigen Normen gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein.

(2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatische arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus diesen ABE ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 2.1 dieser ABE, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Die Indirekteilertvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter jeder Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine leicht zugängliche Probenahmestelle vorhanden sein.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe, Schlämme oder sonstigen Rückstände sind so rechtzeitig und DIN-gerecht, d.h. für Benzin- und Ölabscheider mindestens halbjährliche Entleerung (DIN 4043), zu entsorgen, so dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 7 Abs. 2.5 und 2.6 dieser ABE eingehalten werden.

(4) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA GmbH durchzuführen.

(5) Die DESWA GmbH kann verlangen, dass vom Benutzer eine Person bestimmt und der DESWA GmbH schriftlich benannt wird, die für die Bedingung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.



(6) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen ABE von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Intervalle der analytischen Eigenkontrolle sowie die Parameter werden von der Stadt Dessau-Roßlau festgelegt. Zum Nachweis der Einhaltung der Benutzungsbedingungen und der ordnungsgemäßen Abwasservorbehandlung ist der Indirekteinleiter verpflichtet, die Kontrolle seines eingeleiteten Abwassers und seiner Vorbehandlungsanlagen einschließlich der Entsorgung der DESWA GmbH zu dulden. Die Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind vom Indirekteinleiter zu tragen. Der Indirekteinleiter hat ein Betriebstagebuch über die abwasserrelevanten Vorkommnisse und Entsorgungen zu führen und den Beauftragten der DESWA GmbH auf Verlangen vorzuzeigen.

**Abschnitt IV
Besondere Vorschriften für dezentrale
Abwasserbehandlungsanlagen**

§ 13 Bau, Betrieb und Entsorgung von dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen sowie Entgeltregelungen

(1) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) ist vom Benutzer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T) gemäß DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) sowie DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage und die Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage bei der DESWA GmbH schriftlich zu beantragen und die veränderte Entwässerungsanlage vor Inbetriebsetzung durch die DESWA GmbH abnehmen zu lassen.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 2.1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(5) Abflusslose flüssigkeitsdichte Sammelgruben werden bei Bedarf, Kleinkläranlagen nach DIN 4261 entleert. Als abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben gelten nur Anlagen, für die ein Dichtigkeitsnachweis eines Fachbetriebes entsprechend DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) für Neuanlagen sowie DIN 1986-30 für bestehende Anlagen (Bauausführung dauerhaft dicht) in den jeweils rechtsgültigen Normen erbracht und die Dichtheit durch die Untere Wasserbehörde bestätigt wird. Der Nachweis ist vom Eigentümer oder der Eigentümerin aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, mindestens 5 Werktage vorher der DESWA GmbH bzw. dem von ihr beauftragten dritten Unternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Er hat dafür zu sorgen, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Abgeltung

der Kosten für vergebliche Anfahrten und Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm, die der Betreiber der zu entsorgenden Anlage veranlasst, wird gegenüber dem Auftraggeber ein Mindestentgelt als Pauschale in Höhe von **63,87 Euro/Einsatz brutto (53,67 Euro/Einsatz netto)** erhoben.

(8) Die zu entsorgende Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen. Dabei wird die entgeltpflichtige Menge auf volle cbm bzw. 0,5 cbm gerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1cbm pro Grube ist 1 cbm entgeltpflichtig.

(9) Für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird ein Entgelt von **24,73 Euro/m³ brutto (20,78 Euro/m³ netto)** erhoben.

(10) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen flüssigkeitsdichten Sammelgruben wird ein Entgelt von **21,03 Euro/m³ brutto (17,67 Euro/m³ netto)** erhoben.

(11) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Dichtigkeitsnachweis wird das Entgelt für die Entsorgung von Fäkalschlamm **24,73 Euro/m³ brutto (20,78 Euro/m³ netto)** erhoben.

(12) Für vergebliche Anfahrten im Stadtgebiet wird ein Entgelt wie folgt erhoben: **63,87 Euro/Einsatz brutto (53,67 Euro/Einsatz netto)**

(13) Sonderleistungen

Ist zur Entsorgung ein höherer Aufwand erforderlich, kommen zum Entsorgungsentgelt Nr. (9) und (10) Aufschläge für diesen höheren Aufwand hinzu.

(13.1) Bei Schlauchlängen über 9 m wird je weiteren Meter 0,44 Euro brutto (0,37 Euro netto) Aufschlag berechnet.

(13.2) Das Öffnen der Gruben vor der Entsorgung ist Aufgabe des Auftraggebers. Wird das Öffnen dem Entsorger überlassen, gehen auftretende Beschädigungen zu Lasten des Auftraggebers. Für das Öffnen eingefrorener Grubendeckel durch den Auftragnehmer wird ein Aufschlag von **9,87 Euro/Einsatz brutto (8,29 Euro/Einsatz netto)** berechnet.

(13.3) Bereitschaftsdienst

Die planmäßige Entsorgung findet werktags

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	6.30–15.30 Uhr	7.00–16.00 Uhr
Freitag	6.30–13.00 Uhr	7.00–13.30 Uhr

Für Entsorgungen außerhalb der regulären Dienstzeit (Havarien, Notfälle) wird im Bedarfsfall ein Bereitschaftsdienst wirksam.

Bereitschaftsdienstleistungen (Entsorgung ohne Einhaltung der Anmeldefrist) werden

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	15.30–20.00 Uhr	16.00–20.00 Uhr
Freitag	13.00–20.00 Uhr	13.30–20.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	9.00–12.00 Uhr	9.00–12.00 Uhr

angeboten.

Für die Durchführung von Leistungen innerhalb der Bereitschaftszeit gelten folgende Entgeltsätze.

(1) Pauschale für An- und Abfahrt/Einsatzort im Stadtgebiet Dessau-Roßlau:

164,07 Euro/Entleerung brutto (137,87 Euro/Entleerung netto)

(2) Entleerungskosten

2.1. bei Entleerung einer Kleinkläranlage incl. 9 m Schlauch legen:

10,11 Euro/m³ brutto (8,49 Euro/m³ netto)



2.2. bei Entleerung einer abflusslosen, flüssigkeitsdichten Sammelgrube incl. 9 m Schlauch legen:
5,87 Euro/m³ brutto (4,93 Euro/m³ netto)

(3) Sonderleistungen gemäß Nr. 13.1 und 13.2

(13.4) Für weitere Sonderleistungen wird ein Stundensatz nach Vereinbarung gesondert berechnet.

§ 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

(1) Der DESWA GmbH bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die DESWA GmbH bzw. die von ihr Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubenhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubenhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

(3) Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Stoffen.

(4) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage muss jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

§ 15 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Abwasseranlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der DESWA GmbH sichergestellt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die DESWA GmbH zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen bzw. und für Anlagen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Bestimmungen errichtet wurden.

(4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der DESWA GmbH noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die DESWA GmbH verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Benutzer zu tragen.

§ 17 Technische Bedingungen

Der Entwässerungsbetrieb ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht, so hat der Benutzer dies unverzüglich der DESWA GmbH mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die DESWA GmbH unverzüglich durch den Benutzer mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.

(3) Der Benutzer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der DESWA GmbH mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Benutzer die Rechtsänderung unverzüglich der DESWA GmbH schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet.

(5) Der Benutzer hat der DESWA GmbH rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn sich Beschaffenheit oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern.

(6) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Benutzer der DESWA GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i. S. d. § 16 dieser ABE eingeleitet und durchgeführt werden können.

(7) Der Benutzer hat der DESWA GmbH alle für die Preisfestsetzung relevanten Auskünfte auf Verlangen mitzuteilen.

§ 19 Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt als untere Wasserbehörde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt bei bestehenden Anschlüssen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge entsprechend dem Erhebungsbogen zum Abwasserkataster zu benennen. Auf Anforderung der Stadt bzw. der DESWA GmbH hat der Benutzer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben.

Die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes wird zugesichert.



(3) In enger Zusammenarbeit mit der Stadt werden durch die DESWA GmbH mit den grenzwertrelevanten Indirekteinleitern auf der Grundlage der Kataster Indirekteinleiter-Verträge abgeschlossen. Für Überschreitungen der Mindestanforderungen an das einzuleitende Abwasser werden gesonderte Entgelte festgelegt, wenn eine Einleitgenehmigung erteilt wird.

§ 20 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser ABE schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die DESWA GmbH von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Benutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der DESWA GmbH durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des Entwässerungsbetriebs betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser ABE die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Entwässerungsbetrieb, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- a.) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b.) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c.) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d.) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Benutzer einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Entwässerungsbetrieb nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung bzw. den Rechtsvorschriften entsprechender Hausinstallation von der DESWA GmbH verursacht worden sind. Andernfalls hat der Benutzer den Entwässerungsbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

(7) Kommt es bei Kanalreinigungsarbeiten aufgrund fehlender Entlüftungsleitungen oder nicht DIN-gerechter Installationen in Grundstücksentwässerungsanlagen zum Abwasserantritt aus Einläufen, haftet der Grundstückseigentümer für den Schaden selbst.

§ 21 Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist der in § 20 bezeichneten Art beträgt 3 Jahre. Anderweitige Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Regelungen.

§ 22 Vertragsstrafe

(1) Leitet der Benutzer im Sinne § 24 (2.2 d) Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Entwässerungsbetrieb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens

vom Fünffachen derjenigen Frischwassermenge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der befugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstücke zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den geltenden Preisen zu berechnen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die unter Abs. 4 aufgeführten Tatbestände.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum gilt entsprechend für die in Abs. 4 aufgeführten Tatbestände.

(4) Eine Vertragsstrafe kann ferner verlangt werden, wenn von dem Benutzer oder seinem Erfüllungsgehilfen schuldhaft

1. die Abwasseranlagen der DESWA GmbH von anderen Personen als den Bediensteten und / oder Beauftragten der DESWA GmbH betreten oder Eingriffe daran vorgenommen werden,
2. von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder die in Anhang I vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht eingehalten werden,
3. Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die Abwasseranlagen des Entwässerungsbetriebes eingeleitet wird,
4. der Anschlusskanal verändert wird,
5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betrieben und erhalten wird,
6. die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
7. dem Entwässerungsbetrieb und den Beauftragten des Entwässerungsbetriebes nicht ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt wird,
8. die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden,
9. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
10. die vorgeschriebene Eigenkontrolle nicht vorgenommen und / oder das Betriebstagebuch nicht geführt wird,
11. die Inbetriebnahme oder die Außerbetriebsetzung der dezentralen Abwasseranlage nicht mitgeteilt wird,
12. die Entleerung und Entschlammung der dezentralen Abwasseranlagen durch nicht zugelassene Dritte durchführen lässt und/oder die Inhalte einer anderen als der vom Entwässerungsbetrieb vorgesehenen Behandlungsanlage zugeführt oder den Bediensteten des Entwässerungsbetriebes kein Zutritt gewährt wird,
13. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlassen wird,
14. der DESWA GmbH und den Beauftragten der DESWA GmbH nicht ungehinderter Zutritt zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage gewährt wird,



15. seine Anzeigepflicht gegenüber der DESWA GmbH nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird,
16. die Angaben für das Indirekteileiter-Kataster nicht rechtzeitig und nicht vollständig gemacht werden.

Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen der zentralen Abwasserentsorgung

§ 23 Grundsätze

Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Änderungen von Hausanschlussleitungen sowie für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden einmalige Anschlusskosten bzw. laufende Entgelte erhoben. (Siehe Anhang II der ABE)

§ 24 Bemessungsgrundlagen für Entgelt

Die Entwässerungsentgelte für die Einleitung von Abwasser in das kommunale Netz werden grundsätzlich in einen Grundpreis und einen Mengenpreis unterschieden.

(1) Grundpreis

Der Grundpreis dient als Pauschale für die Vorhaltung der Entwässerungskapazität und wird in Abhängigkeit von der installierten Wasserzählergröße analog dem Trinkwasser festgelegt (siehe Anhang II).

(2) Mengenpreis

(2.1) Bemessungsgrundlagen sind:

- a) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Abwassermenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA GmbH gelangt,
- b) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Niederschlagsmenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA GmbH gelangt (Mengenermittlung erfolgt entsprechend Anhang IV),
- c) bei der Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage die eingesammelten Mengen von Inhalten aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben.

(2.2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge sowie
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Grundwasser). Zugrunde zu legen sind jeweils die Wassermengen im Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres.
- c) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der DESWA GmbH unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.
- d) Die Erfassung der Wassermengen nach Absatz 2.2 b erfolgt durch die DESWA GmbH zum Zeitpunkt der Ableseung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt. **Die Wassermesser werden auf Antrag des Benutzers ausschließlich von der DESWA GmbH kostenpflichtig beschafft, eingebaut und verplombt. Der Einbauplatz des Wassermessers ist durch den Benutzer vorzubereiten.** Wenn die DESWA GmbH auf eine solche Messeinrichtung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen.

Die DESWA GmbH ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Wasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

- e) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag des Benutzers abgesetzt. **Die Wassermesser zur Erfassung der abzusetzenden Wassermengen werden auf Antrag des Benutzers ausschließlich von der DESWA GmbH kostenpflichtig beschafft, eingebaut und verplombt. Der Einbauplatz des Wassermessers ist durch den Benutzer vorzubereiten.** Die Ableseung des Wassermessers erfolgt durch die DESWA GmbH zum Zeitpunkt der Ableseung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt.

Die DESWA GmbH behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob der Wasserzähler ausschließlich die Menge erfasst, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Im Zweifelsfall gilt ein Mindestverbrauch von Trinkwasser und damit für den Abwasseranfall von 25 m³/Einwohner und Jahr.

Bei gewerblichen und industriellen Betrieben kann die Absetzung derjenigen Wassermenge beantragt werden, die nachweislich in die Produktion eingegangen und / oder verdampft bzw. verdunstet ist. Die spezifischen Wasserverluste sind anhand der Produktion festzulegen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis mittels Wassermesser geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Satz 1) 8 m³ für jedes Stück Großvieh.

Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit

eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit

ein Rind (bei gemischtem Bestand) als 0,75 Großvieheinheit

ein Schwein (bei gemischtem Bestand) als 0,16 Großvieheinheit

ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit

500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 25 Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer.

(2) Geht durch Rechtsgeschäft, Erbfall oder gerichtlichen Beschluss oder in sonstiger Weise das Eigentum oder Nutzungsrecht an einem angeschlossenen Grundstück über bevor Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann die DESWA GmbH diese Entgelte unter Anrechnung der vom bisherigen Eigentümer oder Nutzer bereits entrichteten Zahlungen gegenüber dem neuen Eigentümer oder Nutzer neu festsetzen.

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen der DESWA GmbH in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldner-



risch für die Zahlung der Entgelte von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 27 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Die zu entrichtenden Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung zulässig und bei der DESWA GmbH schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

(2) Die Kosten aus Zahlungsverzug werden mit folgenden Pauschalen erhoben:

Mahnung: 2,50 Euro

Inkasso: 30,05 Euro

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale aufweist.

(3) Zahlungen, die aufgrund einer Mahnung eingehen, werden zunächst auf die Zinsen, dann auf die Kosten, schließlich auf die Forderung, dabei zuerst auf die älteste Forderung der DESWA GmbH angerechnet.

§ 28 Abrechnung, Preisänderung

Das Entgelt wird nach Wahl der DESWA GmbH monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zeitanteilig berechnet; beim Mengenmaßstab sind jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 29 Abschlagszahlung

(1) Die DESWA GmbH ist berechtigt, auf die Abwasserpreise eines Abrechnungszeitraumes angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

(2) Ändern sich die Preise, so müssen die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich am Ende des Abrechnungszeitraumes, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

Ergibt sich eine Restforderung der DESWA GmbH ist der Benutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 30 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

(1) Die DESWA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksich-

tigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die DESWA Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(2) Die DESWA GmbH kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Benutzer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage ist.

(3) Ist der Benutzer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DESWA GmbH aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 31 Stundung und Ratenzahlung

(1) In besonderen Fällen kann die DESWA GmbH auf Antrag Stundung und Ratenzahlung für die Grundstücksanschlusskosten und die Abwasserpreissumme gewähren.

Die Anträge sind schriftlich unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu begründen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bei der DESWA GmbH einzureichen.

(2) § 27 Abs. 4 dieser ABE gilt sinngemäß.

§ 32 Aufrechnung / Zahlungsverweigerung

(1) Gegen Ansprüche der DESWA GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 33 Laufzeit der Verträge und Kündigung

(1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es wird, soweit nicht die Bestimmungen über die Anschluss- und Benutzungspflicht in der Abwassersatzung entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn:

- a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonst wie zerstört ist,
- b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
- c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.

(3) Die DESWA GmbH ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer:

- a) die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwassersatzung erfüllt sind, oder



- b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die DESWA GmbH sie aus diesem Grund von dem Kanal trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn:
 - a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss oder Erbfall auf einen Erwerber übergeht,
 - b) durch Ursachen, die die DESWA GmbH nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 34 Einstellung der Entsorgung

Die DESWA GmbH ist, berechtigt in Abstimmung mit der Stadt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen dieser ABE zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Benutzer und erhebliche störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DESWA GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 35 Änderungsklausel, Bekanntmachungen

Die Anhänge I-III sind Bestandteil dieser ABE. Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert bzw. ergänzt werden. Ihre Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau, womit sie als zugegangen, geltend und Vertragsbestandteil werden.

§ 36 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann die DESWA GmbH Sondervereinbarungen abschließen

Anhang I

Mindestanforderungen

(nach § 7 (2.3) dieser ABE)

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften anzuwenden.

Mindestanforderungen:		
1.	Allgemeine Parameter für häusliche und nichthäusliche Abwasser	
1.1	Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 – Teil	35 °C
1.2	pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 – Teil 5	6,0 – 10,5
1.3	absetzbare Stoffe	5 ml/l
2.	Mindestanforderungen für nicht-häusliche Abwasser	
2.1	Organische Parameter	
2.1.1	verseifbare Öle und Fette (gemäß DIN 38409 – Teil 17)	250 mg/l
2.1.2	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN 38409 – Teil 18, DIN 1999 – Teil 1 – 6 beachten	
	a) bis 1 m ³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
	b) über 1 m ³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l

2.1.3	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (berechnet als Chlor) DIN 38409 – H 14	1,0 mg/l
2.1.4	leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan (gerechnet als Chlor) DIN 38407 – F 4	je Einzelstoff kleiner als 0,1 mg/l jedoch in der Summe kleiner als 0,5 mg/l
2.1.5	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C6 H5 OH) DIN 38409 – H 16-2	100 mg/l
2.1.6	BTX (Benzol, Xylol und Derivate; Aromaten)	1,0 mg/l
2.1.7	PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)	1,0 mg/l
2.2	Anorganische Parameter	
2.2.1	Anionen:	
	Sulfat (SO4) DIN 38405 – D 19	600 mg/l
	Fluorid (F) DIN 38405 – D 4-1	50 mg/l
	Cyanid (CN) leicht freisetzbar DIN 38405 – D 13-2	1 mg/l
	Cyanid (CN) gesamt DIN 38405 D 13-1	20 mg/l
	Sulfid (S) DIN 38405 – D 26	2 mg/l
	Stickstoff NH4-N + NH3-N	00 mg/l
	Nitrit (NO2-N)	210 mg/l
	Phosphor (P)	15 mg/l
2.2.2	Kationen:	
	Antimon (Sb) DIN 38405 –	0,3 mg/l
	Arsen (As) DIN 38406 – D 18	0,1 mg/l
	Barium (Ba) DIN 38406 – E 22	2,0 mg/l
	Blei (Pb) DIN 38406 – E 6-3	0,5 mg/l
	Chrom, gesamt (Cr) DIN 38405 – E 2	1,0 mg/l
	Chrom VI (Cr-VI) DIN 38406 – E 24	0,1 mg/l
	Kupfer (Cu) DIN 38406 – E 22	0,5 mg/l
	Nickel (Ni) DIN 38406 – E 22	0,5 mg/l
	Zink (Zn) DIN 38406 – E 22	2,0 mg/l
	Silber (Ag) DIN 38406 – E 22	0,1 mg/l
	Zinn (Sn) DIN 38406 – E 22	2,0 mg/l
	Cadmium (Cd) DIN 38406 – E 19-3	0,1 mg/l
	Quecksilber (Hg) DIN 38406 – E 12-3	0,05 mg/l
	Cobalt (Co) DIN 38406 – E 22	1,0 mg/l
2.3	Sauerstoffverbrauchende Stoffe	
2.3.1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1500 mg/l
2.3.2	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5)	800 mg/l
2.3.3	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel:	
	Natriumsulfit, Eisen(II)-sulfat, Thiosulfat	100 mg/l
2.4	Farbstoffe	
	Nur in geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.	
2.5	Toxizität	
	Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden, Toxizitätsbestimmungen der Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{Ei} = 12$ darf nicht überschritten werden.	



**Anhang II
Preisliste**

§ 1 Anschlusskostenerstattung

Die Anschlusskostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Anschlusskanälen beträgt pauschalisiert 264,53 EURO/lfm. Die zu berechnende Länge des Anschlusskanals ergibt sich als Hälfte des Abstandes zwischen den gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen. Grundlage für diese Pauschalisierung sind die ermittelten Durchschnittskosten der Hausanschlussleitungen der letzten 3 Jahre. Die Kalkulation wird ggf. aktualisiert.

Bei unbilligen Härten sind Einzelregelungen möglich.

	Netto	MwSt	Brutto
Preise	222,29 €/l	42,24 €/l	264,53 €/l
Anschlusskostenerstattung	l/m	l/m	l/m

Wird die Anschlussleitung größer als DN 150 bemessen, werden dem Anschlussnehmer die effektiv anfallenden Kosten berechnet.

Bei der Errichtung von Entwässerungsanlagen im Vakuum- oder Druckentwässerungsverfahren werden für den Hausanschlusschacht einmalige Kosten in Höhe von 262,26 Euro berechnet.

Preise	Netto	MwSt	Brutto
Anschlusskostenerstattung	220,39 €	41,87€	262,26 €

§ 2 Entwässerungsentgelte

1. Grundpreise

Berechnung nach Wasserzählergröße Q _n	Netto €	MwSt €	Grundpreis Brutto €
Bis 2,5	8,20	1,56	9,76
ab 6	24,58	4,67	29,25
ab 10	68,28	12,97	81,25
ab 15	136,57	25,95	162,52
ab 40	341,42	64,87	406,29
ab 60	512,12	97,30	609,42
ab 150	682,83	129,74	812,57
für Pauschalabnehmer ohne Zähler	8,20	1,56	9,76
Berechnung nach Wohneinheit	4,10	0,78	4,88

2. Mengenpreis

- Häusliches und gewerbliches Abwasser bei Einhaltung der Mindestanforderungen
- Häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer wirksamen Kleinkläranlage
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (für die Einleitung in Kläranlage)
- Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (für die Einleitung in Kläranlage)

	Netto	MwSt	Brutto
a)	2,60 €/m ³	0,49 €/m ³	3,09 €/m ³
b)	1,93 €/m ³	0,37 €/m ³	2,30 €/m ³
c)	5,11 €/m ³	0,97 €/m ³	6,08 €/m ³
d)	2,00 €/m ³	0,38 €/m ³	2,38 €/m ³

3. In Ausnahmefällen sind Mengenpreise je nach Einleitmenge, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

§ 3 Starkverschmutzerzuschläge

(1) Für die Überschreitung der Mindestanforderungen bei den Parametern CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor und

genehmigter Einleitung erfolgt die Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlages wie folgt.

Abwasserinhaltsstoffe	Konzentration [mg/l]	Preiszuschlag
CSB	> 1500 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
BSB ₅	> 800 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Stickstoff (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	> 200 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Gesamtposphor	> 15 mg/l	je 1 mg/l = 10 %

(2) Bei befristeten und genehmigten Überschreitungen der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein gesonderter Preiszuschlag unter den Vertragspartnern vereinbart.

(3) Bei ungenehmigter Überschreitung der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein Preiszuschlag von 10 % der Entgelte je 10 % Überschreitung berechnet.

(4) Aufwendungen die der DESWA GmbH durch ungenehmigte Überschreitung der Mindestanforderungen entstehen (z.B. Probeentnahmen und Analysekosten) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt ist ein Entgelt von 1,93 EUR/m³ (netto 1,62 EUR/m³) zu zahlen. Die Ermittlung der Niederschlagsmenge erfolgt entsprechend Anhang III.

Netto	MwSt	Brutto
1,76 €/m ³	0,33 €/m ³	2,09 €/m ³

§ 5 Grundwasser

Die Einleitung von Grundwasser kann in Mischwasserkanäle und bei Trennsystemen in Regenwasserkanäle erfolgen.

Die Mengenermittlung hat grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen.

In Ausnahmefällen sind die Preise je nach Einleitmenge, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

- Einleitung in Mischwasserkanal
- Einleitung in Regenwasserkanal

Netto	MwSt	Brutto
1) 0,66 €/m ³	0,13 €/m ³	0,79 €/m ³
2) 0,35 €/m ³	0,07 €/m ³	0,42 €/m ³

§ 6 Allgemeine Entgelte

(1) Verstopfungsbeseitigung in Hausanschlussleitungen

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(1.1) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsöffnung zur Hausentwässerung hin trägt der Benutzer die Kosten der Verstopfungsbeseitigung.

(1.2) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsklappe zum öffentlichen Kanal trägt die DESWA GmbH die Kosten. Voraussetzung ist, dass der Direktanschluss Nennweite DN 150 beträgt und die Anschlussleitung keine Defekte aufweist, sowie der Benutzer nicht vorsätzlich oder fahrlässig die Ursachen der Verstopfung gelegt hat.

(2) Entleeren mit einbezogener Reinigung zum Abbruch oder Umbau dezentraler Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(3) Lohnstundensätze und Fahrzeugkosten

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen

(4) Verrechnungspreise für ingenieurtechnische Leistungen für Erschließungsgebiete

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen



**Anhang III
Grundlagenermittlung für
Niederschlagswasserentgelt**

(1) Das erhobene Entgelt wird nach folgender Formel errechnet:

Niederschlagsmenge (m³/m² versiegelte Fläche) x abflusswirksame Grundstücksfläche x Entgeltsatz

(2) Die Niederschlagsmenge wird aufgrund der jährlichen Angaben des Deutschen Wetterdienstes ermittelt. Dabei wird der Durchschnitt der letzten 10 Jahre für die zu berechnende Niederschlagsmenge herangezogen. Sollte sich die so ermittelte Jahresdurchschnittsmenge um mehr als 5 % nach oben oder nach unten verändern, wird der neu ermittelte Wert für die Berechnung herangezogen. Basiswert für die Berechnung des Niederschlagsfaktors ab dem 01.01.2008 ist der Durchschnittswert der Jahre 1997–2006.

(3) Für die Dachflächen werden die projizierten Flächen herangezogen und für die versiegelten Grundstücksflächen wird eine Multiplikation „Abflussbeiwert x abflusswirksame Grundstücksfläche (m²)“ vorgenommen. Dabei sind die abflusswirksamen Flächen alle Flächen, die bei Niederschlagsereignissen abflusswirksam werden.

Abflussbeiwerte zur Berechnung des Niederschlagentgeltes:

Oberfläche	Abflussbeiwert
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Begrünte Dächer	0,5
Asphaltdecken	0,9
Beton	0,8
Betonplatten	0,6
Pflaster	0,6
Öko-Pflaster	0,0
Fugen > 25 % der Gesamtoberfläche	

Im Fall der Installation eines Zwischenspeichers zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf zur Kanalisation gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Mindestgröße 2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche des Speichers:
- Niederschlagswasserentgelt: 35 % der jährlichen Niederschlagsmenge

**Anhang IV
Laborpreise**

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen.

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) hat

der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26. Oktober 2011, (Amtsblatt Nr. 12/11,3.9-11 vom 26. November 2011) zuletzt geändert am 09.12.2015 (Amtsblatt Nr. 1/16, 6a-7a vom 19. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

Unter § 3 (1) wird der auf die Stadt entfallende Teil der Kosten (Anteil des nicht umlagefähigen Teils der Kosten) festgesetzt. Der § 3 (1) wird unter 2. wie folgt neu gefasst:

„2. die Kosten von 25% in den Reinigungsklassen 3,4,6 und 7 als Anteil der Kosten, die durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und“

Der § 3 (5) erhält folgende neue Fassung:

„(5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zur Berichtigung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1 bis 9 des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungsatzung) maßgebend.“

Artikel II

Mit dem § 4 Abs. 1 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:

„(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1	5,24 EUR
Reinigungsklasse 2	1,82 EUR
Reinigungsklasse 3	7,86 EUR
Reinigungsklasse 4	2,73 EUR
Reinigungsklasse 5	0,84 EUR
Reinigungsklasse 6	15,39 EUR
Reinigungsklasse 7	20,85 EUR
Reinigungsklasse 8	0,56 EUR“

Artikel III

In-Kraft-Treten

„Diese 2. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Dessau-Roßlau, den 05. Dezember 2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1



des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Die Stadt Dessau-Roßlau führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der als Ortsdurchfahrten klassifizierten Straßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung und Winterdienstsatzung durch und erhebt dafür Gebühren.

§ 2 – Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen und die zur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten, einschließlich der sogenannten wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 in der jeweils gültigen Fassung. Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] vom 18. August 1896 i.d.F. der Veröffentlichung im BGBl. III 400-2 in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 [BGBl. I S. 175, 209] in der jeweils geltenden Fassung) sowie Wohnungsunternehmen, denen auf Grund gemeindlichen Wohnheitsrechts die Straßenreinigung bereits obliegt (Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Wohnungsgenossenschaft e.G. Dessau und Wohnungsverein Dessau e.G.), gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.

- (6) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührensschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührensschuldner in die Gebührenpflicht ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührensschuldner wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührensschuldner.
- (7) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 3 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst der Straßen an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten von 25 % in den Reinigungsklassen 3, 4, 6 und 7 als Anteil der Kosten, die durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstückes mit dem Straßengrundstück. Mindestens wird 1 Meter berechnet. Für parallel zu Straßen verlaufende Schienengrundstücke werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 10 v.H. maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße zu Grunde gelegt.



Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgebend.

- (5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zur Berichtigung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1 bis 9 des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung) maßgebend.

§ 4 - Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1	5,24 EUR
Reinigungsklasse 2	1,82 EUR
Reinigungsklasse 3	7,86 EUR
Reinigungsklasse 4	2,73 EUR
Reinigungsklasse 5	0,84 EUR
Reinigungsklasse 6	15,39 EUR
Reinigungsklasse 7	20,85 EUR
Reinigungsklasse 8	0,56 EUR

- (2) Für die Beseitigung von besonderen Verunreinigungen (Sonderleistungen) wird ein Entgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 5 - Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen (z. B. Baustellen) vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, z. B. widerrechtliches Parken, gehindert ist, die Straßenreinigung satzungsgemäß durchzuführen.

- (3) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch, wenn in den Wintermonaten die Straßenreinigung in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (4) Die Gebühr kann nur auf schriftlichen Antrag gemindert werden. Ein solcher Antrag ist an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, zu richten.

§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, zu richten.

§ 7 - Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (3) Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie werden am 15. April und 15. Septem-

ber je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen davon abweichende Fälligkeitstermine (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) für das laufende Jahr bestimmt werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

- (4) Gebühren können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau Roßlau, gestellt werden. Die bisherige Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis die beantragte Änderung bestätigt wird.

§ 8 - Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Wer Auskünfte nach § 8 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den Dezember 2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in seiner Sitzung am 05.09.2018 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) „Die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dies gilt nicht für die in § 4 Abs. 1 a – h aufgeführten Betriebsausschüsse.“



2. § 4 Abs. 5 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) trifft alle Entscheidungen zu den städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen an denen die Stadt Dessau-Roßlau mit mindestens 50 % am Stammkapital beteiligt ist, und die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen. Er berät alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind. Ausgenommen sind die Eigenbetriebe deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben sowie Minderheitenbeteiligungen. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) fasst in seiner Zuständigkeit entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA Weisungsbeschlüsse an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und stellt die Beachtung des gesamtstädtischen Interesses gegenüber diesen Beteiligungen sicher. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) hat die Aufgabe, die perspektivische Entwicklung der Beteiligungen zu beobachten und zu steuern.“

3. § 4 Abs. 5 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen deren Wert über 1.000 EUR liegt aber einen Wert von 50.000 EUR nicht überschreitet.“

4. § 4 Abs. 6 Ziffer 4 wird gestrichen.

5. § 5 Satz 1 wird hinsichtlich der aufgeführten Unternehmen ergänzt:

„Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH (MVZ SKD GmbH).“

„Stadtmarketing GmbH“

6. § 7 Abs. 2 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall bis 375.000 EUR und nach VOL bis zu 125.000 EUR sowie die Vergabeleistungen von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis 125.000 EUR.

7. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister nimmt als Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau kraft Amtes die kommunalen Interessen und Rechte in der Gesellschafterversammlung der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, wahr. Er ist bevollmächtigt, bei Unternehmen, an denen die Stadt weniger als 50 % am Stammkapital beteiligt ist (Minderheitenbeteiligungen), Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zu fassen, sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit beim Stadtrat liegt. Der Oberbürgermeister informiert im Haupt- und Personalausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“

8. Der bisherige § 7 Abs. 3 wird zu § 7 Abs. 4 und der bisherige § 7 Abs. 4 wird zu § 7 Abs. 5.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Einwohnerfragestunde

„(1) In der Tagesordnung des Stadtrates sowie der beschließenden Ausschüsse ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner im öffentlichen Teil aufzunehmen. In beratenen Ausschüssen kann eine Fragestunde für Einwohner im öffentlichen Teil aufgenommen werden.“

„(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zur Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden.“

„(3) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen. Dazu reicht der Einwohner seinen Namen, seine Adresse sowie das Thema seiner Anfrage einige Tage vor der Sitzung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung im Büro des Stadtrates/der sitzungsbearbeitenden Stelle ein. Ab einer ½ Stunde vor Sitzungsbeginn sind die Anfragen direkt im Ratssaal/Sitzungsraum bei den Mitarbeitern des Sitzungsdienstes abzugeben.“

„(4) Jeder Fragesteller ist berechtigt, bis zu drei Fragen zu stellen. Angelegenheiten der Tagesordnung dürfen nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Redezeit je Einwohner beträgt drei Minuten je Frage. Der Vorsitzende des Stadtrates achtet konsequent auf die Einhaltung der Redezeit.“

„(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder von einem von ihm Beauftragten, einem Beigeordneten oder dem Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss. Schriftliche Antworten sind der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekannt zu machen.“

„(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen und den beratenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung“. 10. Nach § 14 der Hauptsatzung wird folgender § 14 a aufgenommen:

§ 14 a

Kinder- und Jugendbeauftragte/er

(1) „Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine/n ehrenamtliche/n Kommunale/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n der Stadt Dessau-Roßlau. Der Stadtrat kann die Bestellung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zurücknehmen.“

(2) „Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung“.

11. § 18 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in Ortschaften mit

- bis zu 2000 Einwohner	5 Mitglieder
- 2001 bis 5000 Einwohner	7 Mitglieder
- 5001 bis 10.000 Einwohner	9 Mitglieder
- mehr als 10.000 Einwohner	11 Mitglieder

12. § 19 Ziffer 1 Satz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Stadtbezirke sind in ihren Grenzen in der als Anlage 3 dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:20.000 dargestellt, welche Teil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Zerbster Straße 4 aus.“

13. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestandteile der Hauptsatzung:

Anlage 1 – Wappen/Siegel

Anlage 2 – Stadtlogo

Anlage 3 – Karte zur Abgrenzung der Ortschaften und Stadtbezirke



Anlage 4 – Auszug der Gebietsänderungsverträge“

14. § 4 Abs. 5 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16, deren Streitwert über 50.000 EUR liegt, aber 100.000 EUR nicht übersteigt.“

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 28.11.2018 (Az.: 206.1.1-10020-DE-100) genehmigt.

Dessau-Roßlau, 03.12.2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2017**

**Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH
Rodleben**

Die Gesellschafterversammlung hat am 29. 11. 2018 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RTG Dr. Böhmer und Partner GmbH Dessau-Roßlau geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 einschließlich Lagebericht wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH wird wie folgt verwendet:
Der Jahresüberschuss von 75.494,72 € wird zusammen mit dem Gewinnvortrag von 176.793,24 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner Dessau-Roßlau hat dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschlussbericht ist im Bundesanzeiger einzusehen.

Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Büro der Immobilien- und Verwaltungsservicegesellschaft in Rodleben, Roßlauer Straße 94 bereit und sind auf Terminvereinbarung einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 05. 12. 2018

Hoffmann
Geschäftsführerin